



STADT LAMPERTHEIM

DER MAGISTRAT

Fachbereich Verkehr, Sicherheit und Ordnung

E.d.b.



Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 69801 Lampertheim

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Bergstraße

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

[REDACTED] Sicherheit und Ordnung

Ansprechpartner

Haus am Römer
Domgasse 2, 68623 Lampertheim
Tel.: 06209 | 935 [REDACTED]
Fax: 06209 | 935 [REDACTED]
[REDACTED]@lampertheim.de

12. Januar 2016

Unser Zeichen:

Plakatierungserlaubnis gem. den §§ 1,2,4 und 8 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lampertheim vom 19.12.2015 i.V. mit § 11 der städt. Gefahrenabwehrverordnung vom 12.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 04.01.2016 erteilen wir folgende Plakatierungserlaubnis

1. Anlass

Kommunalwahlen

2. Art/Umfang der Plakatierung

DIN A0 oder kleiner

3. Räumlicher Geltungsbereich

Gesamtes Stadtgebiet inklusive Stadtteile

Diese Erlaubnis gilt nicht für die Fußgängerzonen (Kaiserstraße, Wilhelmstraße) sowie für die „Ortsdurchfahrt B 47“ in Lampertheim-Rosengarten.

4. Gültigkeit

01.01.2016 bis 06.03.2016

5. Gebühr

Sondernutzungsgebühr	gem. Ziffer 4.3 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lampertheim	gebührenfrei
----------------------	--	--------------

www.lampertheim.de | www.lampertheim.de | www.lampertheim.de |

Wir haben die laufende Arbeitszeit:

Sie erreichen uns
Mo, Di, Mi, Do, Fr 07:55 - 18:00 Uhr
Mo, Di 14:00 - 18:00 Uhr
Do 14:00 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetter-Wiesbaden	IBAN DE67 5026 0000 0003 8011 10	BIC MALADESTRW10
Volkswagen KfW-Bausparkasse eG	IBAN DE05 5026 0000 0014 3047 05	BIC GENODEF1W0
Commerzbank AG	IBAN DE62 5020 0004 0010 00	BIC DRESDEFF470
Raiffeisenbank Wetzlar eG	IBAN DE33 5026 1206 0000 0032 95	BIC GENODEF1RBU
Postbank Frankfurt	IBAN DE74 5021 0002 0013 1938 01	BIC PBNKDEFFXXX

6. Auflagen/Bedingungen

- a) Die Plakatierung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen; insbesondere dürfen an Ampelmasten, Verkehrszeichen, Wegweisern, Brücken, Geländer, etc. keine Plakate angebracht werden. Eine Sichtbehinderung an Kreuzungen, Einmündungen und Grundstücksein- und -ausfahrten ist zur vermeiden.
- b) Werden Plakate an Lichtmasten angebracht, sind sie so hoch anzubringen, dass weder der Fußgänger- und Radverkehr, noch die Verkehrslübersicht beeinträchtigt werden.
- c) An Straßenbäumen darf nur am Baumschutz (wenn vorhanden) plakatiert werden. Eine Anbringung direkt am Baum ist verboten.
- d) Die Plakate dürfen nicht außerhalb der geschlossenen Ortschaft angebracht werden.
- e) Die Plakate sind spätestens 14 Tage nach Ablauf der Erlaubnis wieder zu entfernen. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle aufgestellten Plakate auch wieder entfernt werden. Zweckmäßigerweise sollten die Standorte beim Aufstellen festgehalten werden.
- f) Für etwaige durch die Plakatierung entstehende Schäden haftet der/die Erlaubnisinhaber/in. Die oben genannte Behörde übernimmt keinerlei Haftung.

7. Zwangsmittelandrohung

Bei Nichtbeachtung der Auflagen wird die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten hierfür werden vorläufig auf 255,00 € festgesetzt.

8. Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Plakatierung an privaten Zäunen (auch Bauzäunen) Gittern und Mauern nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers/Eigentümerin oder Besitzers/Besitzerin zulässig ist. Wir bitten Sie eindringlichst, die oben aufgeführten Bedingungen und Auflagen zu beachten. Diese wurden u.a. aus Sicherheitsaspekten und Umweltschutzgründen auferlegt. Wir behalten uns vor, nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakate ohne Vorankündigung kostenpflichtig zu entfernen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis nebst Auflagen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Lampertheim, Römerstr. 102, 68623 Lampertheim, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Magistrat der Stadt Lampertheim.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

